

**Gemeinde  
ALLMANNSWEILER**



**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen  
(Bekanntmachungssatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allmannsweiler am 27.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Allmannsweiler unter [www.allmannsweiler-bc.de](http://www.allmannsweiler-bc.de) in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Allmannsweiler, Buchauer Str. 2, 88348 Allmannsweiler während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

(3) Soweit sondergesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Allmannsweiler im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das Mitteilungsblatt „Federseejournal“ (Gemeinsames Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinden Bad Buchau, Allmannsweiler, Dürnau und Kanzach). In diesen Fällen gilt als Tag der Bekanntmachung der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 08.02.2007 außer Kraft.

Allmannsweiler, den 27.09.2021

Stefan Koch  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.